Wien, Donnerstag den 3. August 1871. IV. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Natur von Friedhofsangelegenheiten und Zuständigkeit zur obersten Entscheidung bei Umlegungen.

In Angelegenheit der Umlegung eines Friedhofes, in welchem Falle gegen den von den beiden unteren Instanzen gefällten Ausspruch, daß die Umlegung nothwendig sei, ein Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht wurde, entspann sich eine Erörterung zwischen diesem Ministerium und dem k. k. Ministerium des Innern über die Frage, welches von den beiden Ministerien competent sei, über derlei Angelegenheiten in letzter Instanz zu entscheiden. Bei dieser Erörterung, die einen Beitrag zur Auffassung der Natur von Friedhofsangelegenheiten bildet, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht für seine Competenz zur Entscheidung in derartigen Fällen nachfolgende Gründe vorgebracht:

„Bei dem Abgange einer ausdrücklichen gesetzlichen Normirung der Frage nämlich, in welche oberste Competenz Friedhofsangelegenheiten gehören, kann dieselbe nur aus dem inneren Wesen des betreffenden Gegenstandes der Verwaltung, sowie aus den allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der beiden hier betheiligten Ministerien (des Innern und für Cultus) beantwortet werden. In dieser Beziehung leuchtet sofort ein, daß die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern lediglich aus der sanitären Seite derartiger Angelegenheiten abgeleitet werden könnte. Nun ist aber die Beerdigung der Todten zunächst nicht als eine Maßregel der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern als ein weihevoller religiöser Act anzusehen, an welchen von der Staatsverwaltung nur auch die Anforderung gestellt wird, daß er den Rücksichten der öffentlichen Sanität entspreche. In Folge hievon werden alle staatlichen Vorschriften über das Beerdigungswesen, insoweit dieselben positiv lauten, stets vom Standpunkte der Cultusverwaltung erfolgen, während von Seite der Sanitätsverwaltung immer nur jene Eine negative Anforderung erhoben werden kann, daß die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden. Dazu kommt dann, daß Friedhöfe (wie dies auch der Artikel 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestätiget) im Eigenthume der einzelnen Religionsgenossenschaften stehen und daß schon deßhalb fast alle streitigen Angelegenheiten in Rucksicht auf Friedhöfe, z. B. wegen Concurrenz zu den Kosten der Anlage, wegen des Rechtes zum Bezuge von Beerdigungs- und Grabstellgebühren, wegen der Entlohnung der Todtengraber u. s. w. als Cultussachen erscheinen und dem Ressort der Cultusverwaltung anheimfallen werden. Hiernach würde es dem Wesen der Sache am besten entsprechen, wenn streitige Friedhofsangelegenheiten im Allgemeinen dem Ressort des Cultusministeriums vorbehalten blieben und wenn nur in jedem Falle, wo eine Sanitätsfrage mit zur Sprache gelangt, bezüglich einer solchen Incidenz das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gepflogen würde.

Dies würde auch der bisherigen Praxis entsprechen und schließlich auch die Opportunität und zwar deßhalb für sich haben, weil die Recurse wegen Friedhofsan- und Umlegungen zumeist doch nicht aus Gründen der Sanität, sondern nur wegen der Concurrenz zu den bezüglichen Kosten ergriffen werden, wobei dann die Sanitätsfrage häufig nur als Vorwand zu dienen hat. Ebenso würde dabei auch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 nicht außer Acht gelassen, da dasselbe die Ingerenz das Ministeriums des Innern nur in der Eigenschaft desselben als oberste Sanitätsbehörde vorschreibt"

Das Ministerium des Innern hat hingegen seine Competenz zur endgiltigen Entscheidung solcher Angelegenheiten aus nachfolgenden Erwägungen abgeleitet:

„Die Beerdigung der Leiber jener Personen, welche einer der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften angehört haben, geschieht zwar mit Beobachtung ritueller Feierlichkeiten. Anderseits aber dürfte zugegeben werden, daß die Beerdigung der Todten und ein dazu bestimmter Platz, ganz abgesehen von confessioneller Angehörigkeit und kirchlichem Ritus, ein unabweisliches Bedürfniß der öffentlichen Gesundheitspflege ist und daß deßhalb Angelegenheiten, wie diese, wobei es auf die Entscheidung ankommt, ob in sanitätspolizeilicher Rücksicht die Beibehaltung und Erweiterung des bestehenden Friedhofes zulässig, oder ob dessen Verlegung nothwendig ist, in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern fallen, wobei nicht verkannt wird, daß solche Angelegenheiten auch das Cultusministerium berühren können, daß daher, insoferne eine solche Berührung vorhanden ist, gemeinschaftlich mit demselben vorzugehen sei.

In dieser Frage ist als maßgebend anzusehen:

1. Die bisherige Praxis, welche eine Reihe von Fällen aufweist, in denen über Friedhofsumlegung in letzter Instanz das Ministerium des Innern entschieden hat.

2. Das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zählt unter die Agenden dieses Dienstes in den §§ 2 lit. g und 3 lit. d die

Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze, sowie die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze in Betreff der Begräbnißplätze, und beauftragt im § 21 den Minister des Innern mit dem Vollzuge dieses Gesetzes. Dadurch erachtet sich das Ministerium des Innern für gebunden und würde diesem Gesetze entgegenhandeln, wenn es die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Errichtung von Begräbnißplätzen einem andern Ministerium überließe".

Hierauf ist zwischen den beiden Ministerien vereinbart worden, daß zur endgiltigen Entscheidung in derlei Angelegenheiten das Ministerium des Innern zuständig sei, und wurde dem durch Meritalentscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1871, Z. 4775 Ausdruck gegeben. Kl . . .

Zur Begründung der Competenz der Verwaltungsbehörden genügt es nicht, daß der Gegenstand einer Leistung dem öffentlichen Rechte angehört, es muß auch die Verbindlichkeit zur Gewährung derselben auf dem öffentlichen Rechte beruhen *).

In der Stadt C. hatte sich der Fabrikant B. Namens eines Consortiums dem Stadtrathe gegenüber seiner Zeit verbindlich gemacht, die W.straße, welche eine Verbindung der A.straße mit der K.straße vermitteln soll, auf eigene Kosten herzustellen. Sowohl B. als die von ihm vertretenen Grundstücksbesitzer waren weder Eigenthümer des an dem fraglichen Wegetract auf beiden Seiten liegenden Areals, noch waren sie als Bauunternehmer bei Anlegung der W.straße betheiligt, dagegen hatten sie als Adjacenten der K.straße insofern ein Interesse daran, als sie, da die K.straße durch die neue Straßenanlage eine directe Verbindung mit der innern Stadt erlangt, voraussichtlich ihre Grundstücke an der K.straße als Bauterrain noch besser werden benutzen und verwerthen können. B. kam den übernommenen Verpflichtungen nicht nach, und als der Stadtrath hierauf mit Strafauflagen gegen ihn vorging, widersprach er dem eingeschlagenen Verfahren und wendete Recurs gegen die Verfügungen des Stadtraths ein. Die Kreisdirection attendirte diesen Recurs und entschied, daß B. zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nicht im Verwaltungswege anzuhalten, die Angelegenheit vielmehr als Rechtssache zu behandeln sei. Denn die Verbindlichkeiten B.'s beruheten nicht auf einem Titel des öffentlichen Rechts, indem dieselben weder aus den allgemeinen Landesgesetzen über die Verpflichtung zum Wegebau, noch aus den insbesondere für die Stadt C. bestehenden statutarischen Vorschriften über Herstellung von Straßen hergeleitet werden konnten, sondern stützten sich lediglich auf die in Folge freiwilliger Anerbietungen und Zusagen des Recurrenten mit dem letzteren von Seiten der Stadtgemeinde C. durch Vermittelung des Stadtraths getroffene specielle Vereinbarung, seien mithin lediglich privatrechtlicher Natur.

Bei dieser Entschließung faßte der Stadtrath nicht Beruhigung, und in Folge der Provocation desselben gelangte die Sache zur Entscheidung des Ministeriums des Innern. Letzteres trat mit dem Justizministerium in Vernehmung und verwarf im Anschluß an die von demselben über die Competenzfrage entwickelte Auffassung die Remonstration des Stadtraths.

Zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Differenz muß davon ausgegangen werden, daß der Charakter einer „Leistung" als einer öffentlich-rechtlichen sich nicht lediglich aus ihrem Gegenstande herleiten läßt, sondern voraussetzt, daß die Verbindlichkeit zur Gewährung derselben auf dem öffentlichen Rechte beruhe.

Dies ist nun in Ansehung der in Frage befangenen Verbindlichkeit des Fabrikanten B. und der von ihm vertretenen Grundstücksbesitzer nicht der Fall; wie schon oben erwähnt, sind B. und die von ihm vertretenen Genossen weder Eigenthümer des dem fraglichen Wegetract auf beiden Seiten anliegenden Areals, noch sind sie bei der Angelegenheit, welche die Nothwendigkeit der Anlegung der W.straße Behufs Verbindung der A.straße mit der K.straße herbeigeführt hat, als Bauunternehmer betheiligt, und es kann daher deren Verbindlichkeit zum Bau der W.straße weder auf die einschlagenden allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts, noch auf das Bauregulativ für C. zurückgeführt werden. Der einzige Rechtsgrund, auf welchen der Stadtrath seinen Anspruch gegen B. zu stützen vermag, ist der Vertrag, den der letztere für eigene Rechnung und für Rechnung einiger anderer Personen, wenn schon im eigenen Namen und daher für ihn allein mit rechtlicher Wirkung, mit dem Stadtrathe abgeschlossen hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da die K.straße durch die W.straße mit der Stadt in Verbindung gesetzt werden soll, der Stadtrath als Baupolizeibehörde auf Grund des Bauregulativs vom Jahre 1857 die Ertheilung von Bauconcessionen an die Adjacenten der K.straße an Bedingungen wegen Herstellung der W.straße oder wegen nachträglicher Beitragsleistungen zu den Baukosten zu knüpfen und das Maß dieser Verbindlichkeit durch Errichtung eines hierauf bezüglichen Nachtrags zur Localbauordnung zu normiren befugt wäre, und daß eine in Betreff der Erfüllung einer derartigen Bauconcessionsbedingung etwa entstehende Differenz als eine Verwaltungsstreitigkeit zu behandeln sein würde. Es würde auch hierbei keinen Unterschied machen, ob der Feststellung der Bauconcessionsbedingungen für die einzelnen Adjacenten diesfallsige Verhandlungen mit denselben vorausgegangen sind. Denn auch solchenfalls würde ein Rechtsgrund zur statutenmäßigen Leistung nicht bloß in den bezüglichen Verhandlungen mit den Betheiligten und in den dabei etwa getroffenen Vereinbarungen, sondern auch in der diesen Verhandlungen und Vereinbarungen entsprechenden statutarischen Feststellung und demgemäßen Auferlegung der Bauconcessionsbedingung liegen. Dahingegen fehlt es schlechthin an jeder öffentlich-rechtlichen Norm, aus welcher sich herleiten ließe, daß Jemand zur Herstellung einer Straße oder zur Bestreitung des dadurch bedingten Aufwandes lediglich auf Grund des Umstandes herbeigezogen werden könne, daß er ein Grundstück besitzt, welches durch den Straßenbau dem Verkehre noch leichter als bisher zugänglich wird und demzufolge eine Werthserhöhung erfährt. Wenn sich daher ein solcher Grundstücksbesitzer unbedingt, ohne Rücksicht auf die seinerseits beabsichtigte Unternehmung eines Baues, zur Uebernahme einer Verbindlichkeit dazu freiwillig bereit finden läßt, so ist es der deßhalb eingegangene Vertrag ausschließlich, auf welchen seine Verbindlichkeit als auf ihren Rechtsgrund zurückgeführt werden kann. An dem privatrechtlichen Charakter derselben wird auch dadurch nichts geändert, daß der betreffende Straßenbau an und für sich dem öffentlichen Interesse dient und daß die Berücksichtigung dieses Interesses den Anlaß zur Eingehung des Vertrags für seinen Mitcontrahenten gegeben hat.

Allerdings war der Stadtrath zu C. als Baupolizeibehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die W.straße gebaut werde, wenn die das Bedürfniß ihrer Herstellung ergänzenden sonstigen Anlagen bewerkstelligt werden sollten; und wenn daher der Stadtrath, um diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten, den in Rede stehenden Vertrag mit B. einging, so liegt diesem Vertragsabschlusse eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung insofern zu Grunde, als derselbe die Erfüllung jener Verpflichtung des Stadtraths zum Anlaß und zum Zweck hatte. Es stand jedoch derselben keine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit B.'s zur Herstellung der Straße gegenüber. Der Fall liegt daher in der hier fraglichen Beziehung genau so, als wenn ein Vertrag dahin abgeschlossen worden wäre, daß B. oder irgend ein Anderer die Straße auf Kosten oder für Rechnung des Stadtraths zu bauen verpflichtet sein solle. So wenig das betheiligte öffentliche Interesse den Stadtrath verpflichtete, den Bau für seine eigene Rechnung herstellen zu lassen, ebensowenig begründete das Interesse B.'s an einer Werthserhöhung seines Grundstückes für diesen die Verbindlichkeit zum Bau für eigene Rechnung. Daß das zuletztgedachte Interesse B.'s, beziehentlich seiner angeblichen Auftraggeber, das zuerstgedachte öffentliche Interesse überwogen und demzufolge nicht der Stadtrath, sondern B. den Bau auf eigene Rechnung herzustellen übernommen hat, ist nur für den Inhalt der durch den Vertrag entstandenen privatrechtlichen Verbindlichkeit B.'s von Bedeutung, in Ansehung des privatrechtlichen Charakters dieser Verbindlichkeit dagegen ohne jede Bedeutung.

---

*) Mitgetheilt vom Regierungsassessor v. Bosse in der „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen", XXXVI. Bd. 2. Heft. 1871.

Aus alledem folgt aber, daß der Anspruch gegen B. auf Herstellung der W.straße oder auf Erstattung des durch deren Herstellung von Seiten des Stadtraths erwachsenden Aufwandes — abgesehen von dem Falle, daß durch die bedingte Ertheilung von Bauconcessionen dazu zu gelangen sein sollte — nur auf dem Rechtswege zur Geltung gebracht werden kann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die statutenmäßige Unterstellung kirchlicher Vereine auch unter die Aufsicht der Kirchenbehörde involvirt keine Alterirung des Staatsaufsichtsrechtes

Wegen der selbstgewählten Bezeichnung „politischer Verein" kann ein seiner Natur nach nichtpolitischer Verein nicht als politischer Verein im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Thomas Z., Pfarrverweser, Mathias M. und Simon S. in O. haben im Juni 1870 die Bildung des Vereines „kath. Begräbnißverein in O." mit dem Bemerken angemeldet, daß die vorgelegten Statuten die Bestätigung des f. e. Consistoriums in O. bereits erlangt haben.

Der Statthalter untersagte die Bildung des Vereines, weil in den §§ 32 und 34 der vorgelegten Statuten die Bestätigung und etwaige Aenderung der Statuten der kirchlichen und der Staatsbehörde vorbehalten, und hiedurch das Aufsichtsrecht des Staates mit jenem des f. e. Consistoriums cumulirt werde, was in Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Vereine nicht zugegeben werden könne, da katholische Vereine ausnahmslos den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 unterliegen, und ihre rechtliche Existenz von der staatlichen Anerkennung abhängig gemacht sei.

Gegen diese Statthaltereientscheidung ergriffen die Proponenten des katholischen Begräbnißvereines den Ministerialrecurs, in welchem ausgeführt wurde, daß kirchliche Aufsicht, unter welcher der Verein stehen soll, die staatliche Aufsicht nicht ausschließe; daß diese kirchliche Aufsicht sich nur auf kirchliche Angelegenheiten erstrecke, und eingeräumt werden müsse, da sonst der Verein gar nicht entstehen dürfte; endlich, daß diese Aufsicht unmöglich als rechts- oder gesetzwidrig oder staatsgefährlich erscheinen könne.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein zur Constatirung seiner Unterwerfung unter das Vereinsgesetz sich als „politischer" Verein bezeichnete.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. Februar 1871, Z. 960 die Statthaltereientscheidung behoben, „weil die §§ 32 und 34 der Statuten die Oberaufsicht von Seite der Staatsverwaltung, die Unterwerfung unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausdrücklich anerkennen, und die in den Statuten nebenbei auch den kirchlichen Behörden gewährte Einflußnahme keinen gesetzlichen Untersagungsgrund bildet", — und angeordnet, daß der Bestand dieses Vereines von der Statthalterei auf Grund der vorgelegten Statuten bescheinigt werde. Ferner hat das Ministerium angeordnet, es möge den Recurrenten bemerkt werden, „daß die in den §§ 32 und 34 der Statuten lediglich zur Constatirung der Unterwerfung unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes gewählte Bezeichnung des Vereines als eines politischen Vereines selbstverständlich den Verein nicht zu einem politischen im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 mache, nachdem er seiner Natur nach kein politischer Verein ist, und als solcher trotz dieser unrichtig gewählten Bezeichnung nicht anzusehen kommt". H.

Die Wirkungen der heimatrechtlichen Folge aus der Legitimation per matrimonium subsequens datiren vom Zeitpunkte der Eingehung der Ehe der Eltern.

Franciska W. recte Sch. wurde am 5. März 1860 im niederösterreichischen Gebärhause geboren; dieselbe ist die uneheliche Tochter der damals unbestritten nach T. in Niederösterreich zuständig gewesenen Maria W., welche sich im November 1861 mit dem unbestritten nach O. in Böhmen zuständigen Josef Sch. verehlichet hat. Franciska W. recte Sch. wurde von Ende August bis Mitte November 1868 im allgemeinen Krankenhause zu W. ärztlich behandelt.

Anläßlich der von der Krankenhausverwaltung eingeleiteten Schritte zur Einbringung der Verpflegskosten wurden wegen Feststellung der Zuständigkeit der Franciska W. die Eheleute Josef und Maria Sch. beim Bürgermeisteramte in M. im Februar 1869 vernommen. Beide Eheleute erklärten, daß Franciska W. ihre uneheliche Tochter sei, und Josef Sch fügte weiter bei, er würde schon längst sein Kind legitimirt haben, wenn diese Rechtswohlthat einem erzogenen gesitteten Kinde zugewendet würde; allein dieses Kind sei verdorben und schwerlich eine Besserung anzuhoffen; unter diesen Umständen möge es seinen unehelichen Namen und Charakter, daher auch seine Zuständigkeit nach T., wohin sein Weib vor der Verehelichung zuständig war, behalten. Auf Grund dieser Aeußerung der Eheleute Sch. hat die Statthalterei in Niederösterreich über Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft K. von Amtswegen die Vorschreibung der Franciska W. als legitimirt per subsequens matrimonium bei ihrem Geburtsacte veranlaßt.

Da wegen Zahlungsunfähigkeit der Verpflegten und ihrer Eltern die Zahlungspflicht des betreffenden Landesfondes eintrat, so machten die Bezirkshauptmannschaft in K. und die Statthalterei in Niederösterreich geltend, daß der böhmische Landesfond verpflichtet sei, die Verpflegskosten für Franciska W. recte Sch. zu bestreiten, weil dieselbe durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern nach § 161 a. b. G. B. in die Familie eingetreten, und unter die ehelich erzeugten Kinder zu rechnen ist, daher kraft des Gesetzes, ohne daß es eines weitern Legitimationsactes bedurfte, die den ehelichen Kindern zustehenden Rechte erhalten hat, und die Berichtigung des Geburtsbuches zur Wirkung der Legitimation kein nothwendiger Act ist.

Dagegen waren der böhmische Landesausschuß, die Bezirkshauptmannschaft in O. und die böhmische Statthalterei der Ansicht, daß Franciska W., dermal Sch. zur Zeit ihres Ende August 1868 erfolgten Eintrittes in das Wiedner allgem. Krankenhaus in Wien noch nach T. als dem Heimatsorte ihrer unehelichen Mutter zuständig war, und daß die spätere Erwerbung der Zuständigkeit nach O. erst vom Zeitpunkte der Durchführung der von der niederösterreichischen Statthalterei verfügten Legitimationsvorschreibung der Franciska W recte Sch. zu gelten habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Februar 1871, Z. 289 entschieden, daß der böhmische Landesfond zahlungspflichtig sei, „indem der Umstand, daß die Durchführung der Legitimationsvorschreibung der Franciska W. in der bezüglichen Taufmatrik erst mit Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. August 1869 veranlaßt wurde, der Festsetzung des Zeitpunktes der erfolgten Legitimation mit dem Tage der Verehelichung der unehelichen Eltern nicht entgegenstehe, da in dieser Richtung der Zeitpunkt der nachgefolgten Ehe der Eltern entscheidend sei". Kl.

Competenzstreit. Wenn die Offenhaltung von angeblichen Bestandtheilen eines öffentlichen Weges nicht aus straßenpolizeilichen Gründen begehrt wird, hat die Competenz der Verwaltungsbehörden nicht statt.

Die Gemeinde St. belangte beim Bezirksgerichte L. den Michael K., Besitzer des Hauses Nr. 172 daselbst, weil er einen zwischen diesem Hause und der nach St. führenden Gemeindestraße, dann der Verbindungsstraße von der Ge . . . er Straße befindlichen leeren Platz mit einem Staketenzaun abgeschlossen, und den an der erwähnten Verbindungsstraße weiter unten bereits bestandenen Zaun hinausgerückt hat. Die Gemeinde stützte ihr Klagebegehren, daß Michael K. hiezu nicht berechtiget war, und schuldig sei, sowohl den Zaun um den leeren Platz, als auch den vorgerückten Zaun wegzunehmen, auf die Behauptung, daß die bezüglichen Grundtheile Bestandtheile der vor dem Hause des Geklagten vorbeiführenden zwei Fahrwege sind, und diese Fahrwege zu den öffentlichen Wegen gehören, durch die beanständeten Zäune aber der Verkehr beeinträchtigt wird.

Das Bezirksgericht hat die Gemeinde mit ihrem Begehren abgewiesen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien, hat im Einklange mit der von dem Landesausschusse für Ober-Oesterreich geäußerten Ansicht über Appellation der Gemeinde sich dahin ausgesprochen, daß die Angelegenheit zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet, sondern hierüber von den für die Gegenstände des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden bestehenden autonomen Instanzen zu verhandeln und zu entscheiden sei.

Das Ministerium des Innern, in Folge Revisionsrecurses vom obersten Gerichtshofe in der Competenzverhandlung befragt, hat unterm 1. April 1871, Z. 3128 seine Wohlmeinung dahin eröffnet, daß die vorliegende Streitfrage vor das Forum der Gerichtsbehörde gehöre, „weil die Gemeinde St. das Begehren um die Beseitigung der fraglichen Zäune nicht aus straßenpolizeilichen Rücksichten stellt, und durch die Ueberreichung der Klage bei Gericht auch zweifellos zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht straßenpolizeilich gegen K. vorgehen wolle, sondern vielmehr dem von dem Genannten eingezäunten Grundflecke die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes vindicire, wonach es sich hier also um die Entscheidung der Frage über Mein und Dein, das ist um ein privatrechtliches Verhältniß handelt".

Darüber hat sich der oberste Gerichtshof zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrt, und mit Verordnung vom 13. April 1871, Z. 4315 die dem entsprechende Verfügung getroffen.

—rb.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Februar 1871, Z. 479/110, II, betreffend das Verfahren über Gesuche der Landwehrpflichtigen um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

Rücksichtlich der Enthebung der in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, auf welche der § 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, von der Präsenzdienstpflicht werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

Insoferne es sich darum handelt, den vorbesagten Wehrpflichtigen hinsichtlich der ihnen vermöge des citirten Paragraphes in Betreff der Zeit ihrer Ausbildung zukommenden Begünstigung gerecht zu werden, so wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium den k. k. Landwehr-Commanden bereits unterm 11. December v. J., Nr. 13.682, IV ein für allemal bedeutet, daß die militärische Ausbildung der Landwehr-Recruten der in Rede stehenden Kategorie, von deren Einberufung zur Ausbildung im letztverflossenen Herbste über diesortige Verfügung gänzlich Abstand genommen worden ist, künftig gleichzeitig und gemeinschaftlich mit den Recruten des stehenden Heeres, auf welche eben auch der § 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und zwar: bei den in den Ergänzungsstationen befindlichen Reserve-Commanden der Linien-Infanterie-Regimenter stattzufinden hat.

Es sind sonach die betreffenden Landwehr-Recruten bei den auf einen Heeresergänzungsbezirk entfallenden Landwehr-Bataillons zu der am Sitze des Reserve-Commandos in der Ergänzungs-Bezirksstation befindlichen Landwehr-Evidenthaltung, von welcher sie während der Ausbildung zu bekleiden, auszurüsten und in Verpflegung zu nehmen sind, einzuberufen.

Unter Einem wurden die k. k. Landwehr-Commanden, welche in ihrer Eigenschaft als General- (Militär-) Commanden im Sinne des § 93 : 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen zur Feststellung der Ausbildungsperiode für die Recruten des stehenden Heeres berufen sind, angewiesen, die gleichzeitige Einberufung der betreffenden Landwehr-Recruten zu verfügen.

Diese Einberufung wird für die nächste Ausbildungsperiode der letzterwähnten Recruten nach Maßgabe der einschlägigen, aus den Stellungslisten entnommenen Vormerkungen der Landwehrevidenthaltungen erfolgen.

Für die Zukunft ist über den Anspruch auf die vorbemerkte Begünstigung schon bei der regelmäßigen Stellung im Sinne des § 56 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu entscheiden. Im Falle der affirmativen Entscheidung sind die betreffenden Landwehrmänner während des Fortbestandes jener Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, selbstverständlich auch von den sonst gesetzlich zulässigen ausnahmsweisen Dienstleistungen im Frieden enthoben.

Hiedurch entfällt die Anmerkung zu § 56 : 2, der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes und ist sonach daselbst zu löschen.

Auf einen alljährlichen Nachweis über die Fortdauer der die Enthebung von der Verpflichtung zu den eben angedeuteten ausnahmsweisen Dienstleistungen begründenden Verhältnisse hat es in Anbetracht dessen, daß die Dienstleistung der Landwehr im Frieden eben nur eine ausnahmsweise, von außerordentlichen Umständen abhängige ist, bei Landwehrmännern der erwähnten Kategorie nicht anzukommen, und wird den Betreffenden lediglich obliegen, den gesetzlichen Anspruch auf die Enthebung von Dienstleistungen im Frieden, welche nicht als Kriegsdienstleistungen betrachtet werden können, im Wege der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu einer Zeit geltend zu machen, in welcher sie zu den gedachten Friedensdienstleistungen einberufen werden sollten.

Diese Bestimmung hat auch bezüglich jener Wehrpflichtigen Geltung zu finden, welche erst nach ihrer Einreihung in die Landwehr und allfällig in derselben bereits erlangten Ausbildung in die im § 27 des Wehrgesetzes festgestellten Verhältnisse gelangen.

Personalien.

Se. Majestät haben den bisherigen provisorischen Director der k. k. orientalischen Akademie, Hofrath Ottokar Freiherrn v. Schlechta-Wssehrd zum diplomatischen Agenten und Generalconsul I. Cl. in Bukarest, so wie gleichzeitig zum Delegirten bei der europäischen Donaucommission ernannt

Se. Majestät haben dem zur Leitung der in Wien i. J. 1873 abzuhaltenden internationalen Ausstellung berufenen Commerzkanzleidirector Ministerialrath Dr. Wilhelm Freih. v. Schwarz-Senborn die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem k. und k. Honorarconsul Albert Gasteiger von Rabenstein-Kobach den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrath extra statum im Ministerium des Innern Oswald Bartmański zum Statthalterei-Vicepräsidenten bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem jubilirten Bezirksarzte Dr. Mathias Macher in Graz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem k. und k. Generalconsul Joseph Dworzak in Patras taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener Postamtscontrolor Karl Schlayer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Reichskanzler hat den Dollmetscher des k. und k. Consulates in Galatz Alexander Kiparissi zum Kanzler-Dollmetscher ebendaselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg Johann Speckle zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Feldkirch ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Finanzlandesdirection Theodor Raab zum Finanzrath und Vorstandsstellvertreter bei dem genannten Rechnungsdepartement ernannt.

Der Finanzminister hat dem Finanzprocuratursadjuncten in Lemberg Dr. Johann Jaminski eine provisorische Finanzrathstelle bei der galizischen Finanzprocuratur verliehen.

Der Minister des Innern hat die bei der Wiener Sicherheitswache neu systemisirten vier Bezirksoberinspectorenposten dem Polizeiobercommissär Vincenz Leeb, den Bezirksinspectoren Albin Neswadba und Ferdinand Hausen, dann dem Polizeicommissär Johann Meixner verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeigefangenhausverwalter, Hauptmann a. D. Theodor [illegible]aßler, dann die Actuare der Wiener Polizei-Direction Karl Just, Joseph [illegible]aschka und Karl Laßingleuthner zu Bezirksinspectoren der Wiener-Sicherheitswache ernannt.

Der Handelsminister hat im neu systemisirten Personalstande der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu Oberinspectoren ernannt: den Inspector und k. Rath Joseph Edlen von Lederer, den Inspector Wenzl Holecek, den provisorischen Inspector Franz Reiser und den provisorischen Oberinspector Gustav [illegible]

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle III. Cl. beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Graz mit 600 fl. Gehalt eventuell mit 500 fl., bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 177.)

Provisorische Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Jahresgehalt, bis 6. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Provisorische Förstersstelle bei den Religionsfonds-Domänen Lankowitz und Piber mit 525 fl. Gehalt, Reisepauschale per 157 fl. 50 kr., Holzdeputat und Naturalquartier. (Amtsbl. Nr. 178.)

Secretärsstelle bei der Leobner Bezirkshauptmannschaft eventuell bei einer anderen in Steiermark mit 600 fl. Jahresgehalt, bis letzten Juli. (Amtsbl. Nr. 178.)

Bergphysicusstelle beim Silberbergwerke in Pribram mit 945 fl., Quartiergeld per 94 fl. 50 kr., Zehrgeldpauschale per 105 fl., Hafer- und Heurelutum und Zulage per 180 fl., bis 18. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Dienstesstellen bei der Lottogefällsdirection a) Archivarsstelle für die Linzerspiele mit 1050 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Quartiergeld und Zulage per 100 fl. jährlich; b) eine Lotto-Oberamtsofficialsstelle in Wien mit 1050 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Quartiergeld; c) der Cassierspoften beim Lottoamte in Brünn mit 945 fl. Besoldung, eventuell Oberamtsofficialsstellen mit 840 fl., dann Amtsofficialsstellen mit 800 fl., 700 fl. oder 600 fl. Jahresgehalt, endlich eine Assistentenstelle mit 500 fl. Gehalt, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Prakticantenstellen für den Rechnungsdienst bei der Finanzlandesdirection in Wien mit 200 fl. Adjutum und ohne Adjutum, bis Mitte August (Amtsbl. Nr. 179.)

Fünf Assistentenstellen am technischen Institute in Brünn für Hochbau, Maschinenbau, allgemeine Chemie, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau, endlich Brückenbau und Baumechanik mit je 600 fl. Jahresgehalt, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 179.)

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der n.-ö. Statthalterei mit 1 fl. Diurnum per Tag, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 183.)

Oberbauraths- zugleich Vorstandsstelle bei der mährischen Statthalterei mit 2500 fl. Jahresgehalt, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 184.)

Conceptspraktikantenstelle bei der Finanzdirection in Klagenfurt mit 400 fl. jährlich Adjutum, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 185.)

Rechnungsofficialsstelle II. im Status des Rechnungsdepartements der schlesischen Landesregierung mit 700 fl. Gehalt jährlich und eventuell eine Rechnungsofficialsstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich und eventuell eine Rechnungspraktikantenstelle mit 200 fl. jährlich Adjutum, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 185.)

Forstpraktikantenstelle eventuell Candidatenstelle bei der Statthalterei zu Zara mit 367 fl. 50 kr. ö. W. Adjutum jährlich, bis 21. August. (Amtsbl. Nr. 186.)

Bauadjunctenstelle mit 800 fl. Gehalt eventuell 700 fl. Gehalt für das Küstenland. (Amtsbl. Nr. 186.)

Cassiersstelle beim Hauptzollamte in Brünn mit 900 fl. Jahresgehalt und gegen Cautionserlag, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 187.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.